

**Nr.: 111/2008**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 29.10.2008

29.10.2008

Fachbereich Soziale Stadt  
Frau Petra Trollius  
Tel.: 421 475  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 111/2008

**Betreff :**

2. Änderung zum Beschluss über die Benutzungsentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiBeG) vom 27.03.2002

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderung zum Beschluss über die Benutzungsentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiBeG) wie folgt:

Der Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„Während der vom Träger festgelegten jährlichen Schließzeiten wird der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung in der Lutherstadt Wittenberg abgesichert.

Bei einer Betreuung durch einen anderen Träger erfolgt die Kostenerstattung unmittelbar zwischen den Trägern.“

**Begründung :**

1. Bedingt durch betriebliche Erfordernisse konnten zahlreiche Eltern ihren Urlaub während der vom Träger festgelegten Schließzeiten der Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und ihre Kinder zu Hause betreuen, so dass zahlreiche Ausnahmeregelungen zur Gebührenbefreiung außerhalb der Schließzeiten gewährt werden mussten. Damit wurde der Sinn der ursprünglichen Regelung nicht erreicht.
2. Der Wegfall der Ermäßigungsregelung ist ein Beitrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und führt zur Vermeidung von Einnahmeausfällen von ca. 20.000 Euro pro Jahr.
3. Diese Maßnahme führt weiterhin zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes. Da die bisherige Erstattungsregelung im verwendeten Kita-Verwaltungsprogramm nicht vorgesehen ist, mussten alle erforderlichen Verwaltungsvorgänge für ca. 400 Kinder manuell ausgeführt werden. Dazu gehörten die Bearbeitung der Erstattungsanträge, die Entgegennahme der Arbeitgeberbescheinigungen bei Ausnahmeregelungen, die individuelle Berechnung des Erstattungsbetrages entsprechend der tatsächlichen Urlaubsinanspruchnahme, der vertraglichen Betreuungszeit und der Betreuungsform, die Prüfung etwaiger Zahlungsrückstände und weitere Verwaltungstätigkeiten.